

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 20. Oktober 1994

262. Stück

- 830.** Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen
- 831.** Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder
- 832.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes
- 833.** Notenwechsel betreffend Abänderung des Flugstreckenplanes zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Malaysia über den Flugverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und über ihre Hoheitsgebiete hinaus
- 834.** Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (NR: GP XVIII RV 1644 AB 1720 S. 174. BR: AB 4923 S. 589.)
- 835.** Protokoll zur Abänderung des in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen in der Fassung des in London unterzeichneten Protokolls (NR: GP XVIII RV 1677 AB 1838 S. 172. BR: AB 4870 S. 589.)

830. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Kroatien am 14. September 1994 seine Beitrittsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (BGBl. Nr. 248/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 406/1994) hinterlegt.

Vranitzky

831. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat das Vereinigte Königreich die anlässlich der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (BGBl. Nr. 313/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 39/1993) erklärten Vorbehalte und abgegebenen Erklärungen *) für fünf Jahre ab 20. Mai 1991 in nachstehendem Umfang erneuert:

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 249/1981

„Gemäß Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens behält sich die Regierung des Vereinigten Königreiches das Recht vor:

- a) Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens für Nordirland nicht anzuwenden;
- b) für England, Wales und Nordirland Art. 9 nur auf die Nachlässe des Vaters und der Mutter eines unehelichen Kindes anzuwenden.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 des Übereinkommens wird hiemit erklärt, daß das Übereinkommen auf Guernsey, Herm und Jethou mit dem gemäß Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens erklärten Vorbehalt angewendet wird, daß Art. 9 in Guernsey, Herm und Jethou nur auf die testamentarische Erbfolge in den Nachlaß des Vaters oder der Mutter eines unehelichen Kindes angewendet wird.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches legt Wert darauf, zu erklären, daß nach ihrer Ansicht weder Art. 9 noch Art. 10 des Übereinkommens so auszulegen ist, daß er einem unehelichen Kind irgendein Recht auf die Thronfolge oder auf einen Adelstitel oder auf ein Fideikommiß einräumt.“

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Luxemburg gemäß Art. 14 Abs. 2 des

Übereinkommens die anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalte *) für fünf Jahre ab 2. Juli 1992 erneuert.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 339/1982

Vranitzky

832. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (BGBl. Nr. 7/1993, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 359/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Afghanistan	28. März 1994
Gabun	9. Februar 1994
Georgien	2. Juni 1994
Irak	15. Juni 1994
Iran	13. Juli 1994
Japan	22. April 1994
Luxemburg	7. März 1994
Mosambik	26. April 1994
Nauru	27. Juli 1994
Usbekistan	29. Juni 1994

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Irak:

Vorbehalt zu Art. 14 Abs. 1 in bezug auf die Religionsfreiheit des Kindes, da das Erlauben, daß ein Kind seine Religion ändert, im Widerspruch zu den Bestimmungen der Islamischen Scharia steht.

Iran:

Iran behält sich das Recht vor, jene Bestimmungen oder Artikel des Übereinkommens nicht anzuwenden, die mit dem islamischen Recht und der in Kraft stehenden innerstaatlichen Gesetzgebung nicht vereinbar sind.

Japan:

Vorbehalt:

Bei der Anwendung der Bestimmungen von Art. 37 Abs. (c) behält sich Japan das Recht vor, durch den zweiten Satz dieser Bestimmung nicht gebunden zu sein, demzufolge „jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen ist, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird“, da beim Freiheitsentzug von Personen nach dem

geltenden innerstaatlichen Recht eine generelle Trennung von Personen unter und über zwanzig Jahren vorgesehen ist.

Erklärungen:

1. Die Regierung Japans erklärt, daß sie Art. 9 Abs. 1 so auslegt, daß dies nicht für jene Fälle gilt, in denen ein Kind von seinen Eltern auf Grund einer Abschiebung nach dem geltenden Einwanderungsgesetz getrennt wird.

2. Die Regierung Japans erklärt weiters, daß die Verpflichtung, Anträge zur Einreise in bzw. Ausreise aus einem Vertragsstaat zum Zwecke der Familienzusammenführung gemäß Art. 10 Abs. 1 „wohlwollend, human und beschleunigt“ zu behandeln, dahingehend ausgelegt wird, daß das Ergebnis eines solchen Antrags davon nicht betroffen ist.

Luxemburg

Vorbehalt:

1. Die Regierung Luxemburgs ist der Ansicht, daß dem Wohl der Familien und Kinder am besten gedient ist, wenn die folgenden Bestimmungen von Art. 334-6 des Zivilgesetzbuches bestehen bleiben:

Artikel 334-6. Wenn zum Zeitpunkt der Zeugung der Vater oder die Mutter mit einer anderen Person in einer ehelichen Verbindung stand, kann das leibliche Kind im elterlichen Heim nur mit der Zustimmung des Ehepartners oder der Ehepartnerin des betreffenden Elternteils aufgezogen werden.

2. Die Regierung Luxemburgs erklärt, daß auf Grund des vorliegenden Übereinkommens eine Änderung der rechtlichen Stellung der Kinder von Eltern, zwischen denen eine Eheschließung absolut verboten ist, nicht erforderlich ist, da diese Stellung gemäß Art. 3 des Übereinkommens betreffend das Wohl des Kindes gewährleistet wird.

3. Die Regierung Luxemburgs erklärt, daß Art. 6 des Übereinkommens kein Hindernis für die Durchführung der luxemburgischen Gesetzesbestimmungen über die Sexualerziehung, die Verhinderung der Engelmacherei und die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs darstellt.

4. Die Regierung Luxemburgs ist der Überzeugung, daß Art. 7 des Übereinkommens kein Hindernis für das Rechtsverfahren bei anonymen Geburten darstellt, welches gemäß Art. 3 des Übereinkommens als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird.

5. Die Regierung Luxemburgs erklärt, daß Art. 15 des Übereinkommens den luxemburgischen Gesetzesbestimmungen über die Rechtsfähigkeit nicht entgegensteht.

Vranitzky

833.

Notenwechsel betreffend Abänderung des Flugstreckenplanes zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Malaysia über den Flugverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und über ihre Hoheitsgebiete hinaus

(Übersetzung)

AUSTRIAN EMBASSY
No. 40.60/11-A/94

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
Nr. 40.60/11-A/94

NOTE VERBALE

The Embassy of Austria presents its compliments to the Ministry of Foreign Affairs of Malaysia and, referring to the "Agreement between the Austrian Federal Government and the Government of Malaysia for Air Services between and beyond their respective territories", signed in Kuala Lumpur on November 22, 1976, and entered into force on January 21, 1977, has the honour to confirm the result of the consultations held in Vienna on March 4, 1994 with the participation of representatives of the aeronautical authorities of the Contracting Parties in accordance with Article 11 of the above mentioned agreement. The aeronautical authorities of the Contracting Parties have agreed on the following wording of the Schedule to the said Agreement (which is to replace the existing one):

"SCHEDULE

A. The Airline(s) designated by the Austrian Federal Government shall be entitled to operate scheduled air services in both directions on routes specified hereafter:

Points of departure:	Points of arrival:
Points in Austria	Points in Malaysia

B. The airline(s) designated by the Government of Malaysia shall be entitled to operate scheduled air services in both directions on routes specified hereafter:

Points of departure:	Points of arrival:
Points in Malaysia	Points in Austria

C. Any intermediate points and points beyond may be served by the designated airline(s) of each Contracting Party without exercising Fifth Freedom traffic rights.

The eventual exercise of the Fifth Freedom traffic rights may be agreed upon by the aeronautical authorities of the two Contracting Parties."

VERBALNOTE

Die österreichische Botschaft entbietet dem Außenministerium von Malaysia seine Empfehlungen und beehrt sich, unter Bezugnahme auf das am 22. November 1976 in Kuala Lumpur unterzeichnete und am 21. Jänner 1977 in Kraft getretene „Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Malaysia über den Flugverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und über ihre Hoheitsgebiete hinaus“ *) das Ergebnis der am 4. März in Wien unter Teilnahme von Vertretern der Luftverkehrsbehörden der Vertragsparteien gemäß Art. 11 des oben erwähnten Abkommens abgehaltenen Beratungen zu bestätigen. Die Luftverkehrsbehörden der Vertragsparteien haben sich auf folgenden Wortlaut des Flugstreckenplans (der den bestehenden ersetzt) zu gegenständlichem Abkommen geeinigt:

„FLUGSTRECKENPLAN

A. Das bzw. die von der österreichischen Bundesregierung namhaft gemachte(n) Fluglinienunternehmen ist bzw. sind berechtigt, planmäßigen Flugverkehr in beiden Richtungen auf folgenden Strecken durchzuführen:

Abgangspunkte:	Ankunftspunkte:
Punkte in Österreich	Punkte in Malaysia

B. Das bzw. die von der Regierung von Malaysia namhaft gemachte(n) Fluglinienunternehmen ist bzw. sind berechtigt, planmäßigen Flugverkehr in beiden Richtungen auf folgenden Strecken durchzuführen:

Abgangspunkte:	Ankunftspunkte:
Punkte in Malaysia	Punkte in Österreich

C. Alle Zwischenpunkte und Punkte darüber hinaus können von dem bzw. den namhaft gemachten Fluglinienunternehmen jeder Vertragspartei ohne Ausübung von Verkehrsrechten der fünften Freiheit bedient werden.

Die allfällige Ausübung von Verkehrsrechten der fünften Freiheit kann von den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien vereinbart werden.“

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 224/1977

In conformity with Article 11 paragraph 3 of the said Agreement the Embassy proposes that the new Schedule shall enter into force 60 (sixty) days after the date of the note in reply by the Ministry of Foreign Affairs of Malaysia.

The Embassy of Austria avails itself of this opportunity to renew to the Ministry of Foreign Affairs the assurances of its highest consideration.

Kuala Lumpur, May 31, 1994

L. S.

MINISTRY OF FOREIGN AFFAIRS
Wisma Putra
Kuala Lumpur

Im Einklang mit Art. 11 Absatz 3 des gegenständlichen Abkommens schlägt die Botschaft vor, daß der neue Flugstreckenplan 60 (sechzig) Tage nach dem Datum der Antwortnote des Außenministeriums von Malaysia in Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt diese Gelegenheit, dem Außenministerium die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

Kuala Lumpur, am 31. Mai 1994

L. S.

AUSSENMINISTERIUM
Wisma Putra
Kuala Lumpur

(Übersetzung)

E 29/94

The Ministry of Foreign Affairs presents its compliments to the Austrian Embassy in Kuala Lumpur and with reference to the latter's Note Verbale No. 40.60/15-A/94 dated September 12, 1994 has the honour to inform that the Government of Malaysia has agreed to the new schedule of the Air Services Agreement between Malaysia and Austria. The new schedule is to be effective 60 (sixty) days after the date of this Note.

The Ministry of Foreign Affairs avails itself of this opportunity to renew to the Austrian Embassy the assurances of its highest consideration.

L. S.

The Austrian Embassy
KUALA LUMPUR
14 September, 1994

Der Notenwechsel tritt gemäß Art. 11 Abs. 3 des Abkommens mit 13. November 1994 in Kraft.

E 29/94

Das Außenministerium entbietet der Österreichischen Botschaft in Kuala Lumpur seine Empfehlungen und beehrt sich, unter Bezugnahme auf deren Verbalnote Nr. 40.60/15-A/94 vom 12. September 1994 zu informieren, daß die Regierung von Malaysia den neuen Flugstreckenplan des Luftverkehrsabkommens zwischen Malaysia und Österreich angenommen hat. Der neue Flugstreckenplan tritt 60 (sechzig) Tage nach dem Datum dieser Note in Kraft.

Das Außenministerium benützt diese Gelegenheit, der österreichischen Botschaft die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

L. S.

Botschaft der Republik Österreich
KUALA LUMPUR
14. September 1994

Vranitzky

834.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Die Republik Österreich gibt gemäß Art. 9 Abs. 3 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen *) folgende Erklärung ab:

Der von der Republik Österreich gemäß Art. 9 Abs. 2 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen erklärte Vorbehalt, Kapitel II nur hinsichtlich Abgaben-, Steuer- und Zollstrafsachen anzunehmen, wird zurückgezogen.

Österreich erklärt, daß es im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten dieses Zusatzprotokolls unter den Voraussetzungen des Kapitels II auch die Aus-

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 297/1983

lieferung wegen strafbarer Handlungen, die ausschließlich in der Zuwiderhandlung gegen Monopolvorschriften oder von Vorschriften über die

Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr sowie die Bewirtschaftung von Waren bestehen, bewilligen wird.

Der Empfang der Erklärung wurde vom Generalsekretär des Europarats am 9. September 1994 bestätigt.

Vranitzky

835.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

PROTOKOLL

zur Abänderung des am 30. April 1969 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen in der Fassung des am 17. November 1977 in London unterzeichneten Protokolls

Die Republik Österreich und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland,

Von dem Wunsche geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des zwischen den vertragschließenden Parteien am 30. April 1969 in London unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen *) in der Fassung des am 17. November 1977 in London unterzeichneten Protokolls **) (im folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

Artikel 17 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 390/1970

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 585/1978

PROTOCOL

amending the Convention between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income, signed at London on 30 April 1969 as amended by the Protocol signed at London on 17 November 1977

The Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland;

Desiring to conclude a Protocol to amend the Convention between the Contracting Parties for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income, signed at London on 30 April 1969 as amended by the Protocol signed at London on 17 November 1977 (hereinafter referred to as “the Convention”);

Have agreed as follows:

Article I

Article 17 of the Convention shall be deleted and replaced by the following:

“(1) Notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as an athlete, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or an athlete in his capacity as such accrues not to the entertainer or athlete himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or athlete are exercised.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dieses Artikels werden Einkünfte, die aus einer in Absatz 1 genannten Tätigkeit auf Grund eines Kulturabkommens oder Kulturübereinkommens zwischen den Vertragsstaaten bezogen werden, oder die eine nicht auf Gewinn gerichtete Organisation, welche als solche über Ersuchen an die zuständige Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, gemäß Artikel 27 dieses Abkommens anerkannt wurde, bezieht, oder die ein Künstler oder Sportler aus für eine solche Organisation erbrachten Diensten bezieht, in dem Vertragsstaat, in dem diese Tätigkeiten ausgeübt werden, nicht besteuert.“

Artikel II

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt am 1. Tag des dritten Monats, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, in Kraft, und seine Bestimmungen finden auf Steuerjahre Anwendung, die am oder nach dem 1. Jänner 1994 beginnen.

Artikel III

Dieses Protokoll bleibt so lange wie das Abkommen in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Protokolls unterzeichnet.

GESCHEHEN zu London am 18. Mai 1993 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Walter Magrutsch

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Tristan Garel-Jones

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 29. September 1994 ausgetauscht; das Protokoll tritt gemäß seinem Art. II mit 1. Dezember 1994 in Kraft.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraphs (1) and (2) of this Article, income derived from activities as defined in paragraph (1) performed under a cultural agreement or arrangement between the Contracting States or derived by a non-profit making organisation accepted as such on application to the competent authority of the Contracting State of which it is a resident under Article 27 of this Convention, or by an entertainer or athlete in respect of services provided to such an organisation shall be exempt from tax in the Contracting State in which those activities are exercised.”

Article II

(1) This Protocol shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Vienna as soon as possible.

(2) This Protocol shall enter into force on the first day of the third month next following that in which the exchange of instruments of ratification takes place and its provisions shall have effect for taxation years beginning on or after 1 January 1994.

Article III

This Protocol shall remain in force as long as the Convention remains in force.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Protocol.

DONE in duplicate at London this 18th day of May 1993, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

For the Republic of Austria:

Dr. Walter Magrutsch

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

Tristan Garel-Jones

Vranitzky